WÖRGL
stadtgemeinde

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Ortspolizeiliche Verordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung am 09.10.2024 unter Tagesordnungspunkt 20. auf Grund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001, LGBL. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 104/2023, zur Abwehr unmittelbar zu erwartender bzw. zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände für das Gemeindegebiet von Wörgl nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1 Schutz städtischer Grün- und Parkanlagen, Spielplätze sowie Anpflanzungen

1. § 1 der ortspolizeilichen Verordnung bezieht sich auf sämtliche - im Bereich der Stadtgemeinde Wörgl gelegenen - öffentlich zugänglichen Grün- und Parkanlagen (im Folgenden kurz Parkanlagen genannt) sowie Spielplätze, die entweder im Eigentum oder der Verwaltung der Stadt stehen. Weiters auch auf sämtliche städtische Anpflanzungen, wie Rasenflächen, Blumenbeete, Kästen mit eingepflanzten Blumen, Baum- und Strauchanpflanzungen, welche der Verschönerung des Stadtbildes, der Begrenzung oder Einfriedung von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen oder der Bevölkerung zur Erholung dienen.

2. Parkanlagen und Spielplätze sind so zu benützen, dass Personen und Tiere nicht gefährdet und Personen nicht unzumutbar belästigt werden.

3. Der Eintritt in Parkanlagen und Spielplätze ist unbeschadet der Bestimmungen des Punkt 8 nur FußgängerInnen gestattet.

4. Das Befahren der Parkanlagen und Spielplätze mit Krankenfahrstühlen, Kinderwägen sowie Kinderfahrzeugen (beispielsweise Dreiräder, Roller, Kinderautos u.ä.) ist erlaubt.

5. Die Benützung für Werbung oder Erwerbszwecke aller Art (ohne behördliche Bewilligung) ist untersagt.

6. Die Öffnungszeiten der Parkanlagen und Spielplätze sind individuell geregelt und ergeben sich aus den jeweiligen Hinweisschildern, welche vor Ort angebracht sind. Ein Verstoß gegen die Öffnungszeiten stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 6 dieser Verordnung zu ahnden.

7. Parkanlagen, Spielplätze, Anpflanzungen sowie deren Einrichtungen sind schonend und entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden. Das Beschädigen und Verunreinigen der Parkanlagen, Spielplätze und sonstigen Anpflanzungen ist verboten. Insbesondere ist untersagt:

a. das Abreißen oder Abschneiden von Blumen, Zweigen, Ästen und das Abschneiden oder Erklettern von Bäumen;
b. jede über die widmungsgemäße Benützung hinausgehende Beschädigung von Grün- und Pflanzungsflächen;
c. das Beschädigen, Verunreinigen und Verstellen von Bänken, Ruhebänken und Tischen;
d. das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen aller Art;
e. das Werfen von Steinen oder anderen harten Gegenständen, das Schießen mit Schleudern und sonstigen Schießgeräten sowie das Abbrennen von Knall- oder Feuerwerkskörpern;
f. das Fußballspielen;
g. das Entzünden von Feuer und die Benützung von Grill- und Kochgeräten;
h. das Abspielen von Tonwiedergabegeräten (jeglicher Art);
i. das Wegwerfen von Abfällen aller Art;
j. das Zerbrechen und Liegenlassen von Glas, Porzellan oder ähnlicher Materialien, die Verletzungen hervorrufen können;
k. das Ausschütten von Wasser und anderen Flüssigkeiten;

8. Personen, welche zu Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten in Anlagen gemäß Absatz 1 beauftragt sind, unterliegen bei auftrags- und vorschriftsgemäßer Durchführung dieser Arbeiten nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2 Schutz öffentlicher Sitzbänke sowie Schutz von City-Bus Haltestellen

Das Verunreinigen von Sitzbänken, die der Allgemeinheit gewidmet sind sowie von Einrichtungen der Haltestellen des City-Bus Wörgl ist untersagt. Insbesondere ist untersagt:

a. das Wegwerfen bzw. Hinterlassen von Kleinabfällen aller Art, wie Papier (Zeitungen, Ankündigungs- und Werbezettel, Fahrscheine, Papiertaschentücher, Zigarettenpackungen u.ä.), Cellophan-, Plastik- und Kunststoffumhüllungen, Zündholzschachteln, Kaugummis, Obstschalen sowie Obst- und Speiseresten;
b. das Ausschütten von Wasser und anderen Flüssigkeiten;

§ 3 Verunreinigungen

1. Das Verunreinigen öffentlicher Verkehrsflächen, wie Straßen, Gehsteige, Radwege, Fußwege, Plätze, Brücken, öffentliche Grünanlagen, Kinderspielplätze sowie die daran angrenzenden allgemein zugänglichen öffentlichen Grundstücke durch Zigaretten- und Zigarrenstummeln sowie Kaugummis ist untersagt.

2. Das Verunreinigen von Flussböschungen und Flussufern - insbesondere im Verlauf der Brixentaler Ache - durch Abfälle aller Art ist untersagt.

3. Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet nicht von Hundekot verunreinigt wird. Der Besitzer oder Verwahrer ist verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in die vorgesehenen Abstellbehälter zu entsorgen.

§ 4 Verbot der Konsumation alkoholischer Getränke

1. Der Konsum und die Mitnahme von Alkohol ist auf sämtlichen öffentlich zugänglichen Spielplätzen sowie öffentlich zugänglichen Grün- und Parkanlagen, die entweder im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Wörgl stehen, untersagt.

2. Weiters ist der Konsum von Alkohol auf sämtlichen öffentlichen Sitzbänken sowie den unmittelbar daran angrenzenden Nahbereich im gesamten Gemeindegebiet untersagt.

3. Weiters ist der Konsum von Alkohol auf sämtlichen öffentlichen Verkehrsflächen, Wegen und Plätzen im rot umrandeten Bereich (Normfläche) - gemäß dem beiliegenden Lageplan (Anlage ./A) - untersagt. Die Anlage ./A stellt einen integrierenden Bestandteil des § 4 der ortspolizeilichen Verordnung dar.

4. Weiters ist der Konsum und die Mitnahme von Alkohol am gesamten Bahnhofplatz bzw. Bahnhofvorplatz – welche Fläche gemäß beiliegenden Lageplan (Anlage ./B) gelb schraffiert dargestellt ist – untersagt. Die Anlage ./B stellt einen integrierenden Bestandteil des § 4 der ortspolizeilichen Verordnung dar.

5. Hievon ausgenommen ist der Konsum alkoholischer Getränke in behördlich genehmigten Gastgärten während der Betriebszeiten und im Rahmen und im Umfang von behördlich erlaubten öffentlichen Veranstaltungen.

§ 5 Taubenfütterungsverbot

Das Füttern von Tauben sowie das Ausstreuen von Futter für diese ist auf sämtlichen öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen im gesamten Gemeindegebiet untersagt.

§ 6 Rauchverbot

1. An sämtlichen öffentlich zugänglichen Spielplätzen, die entweder im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Wörgl stehen, gilt ein Rauchverbot.

2. Weiters gilt das Rauchverbot am gesamten Fun-Court in der Michael Unterguggenberger-Straße sowie im Bewegungspark.

3. Das Rauchverbot bezieht sich auf Tabakerzeugnisse sowie verwandte Erzeugnisse, wie E-Zigaretten, pflanzliche Raucherzeugnisse und neuartige Tabakerzeugnisse (Bsp.: Tabakerhitzer) und für Wasserpfeifen.

§ 7 Strafbestimmungen

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet und nicht bereits aufgrund der StVO zu verfolgen ist, stellen Verstöße gegen die §§ 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 dieser Verordnung eine Verwaltungsübertretung

dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO 2001 mit einer Geldstrafe von bis zu 2.000,- Euro bestraft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die ortspolizeiliche Verordnung vom 06.10.2022 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 14.10.2024
Abgenommen am: 29.10.2024

./A

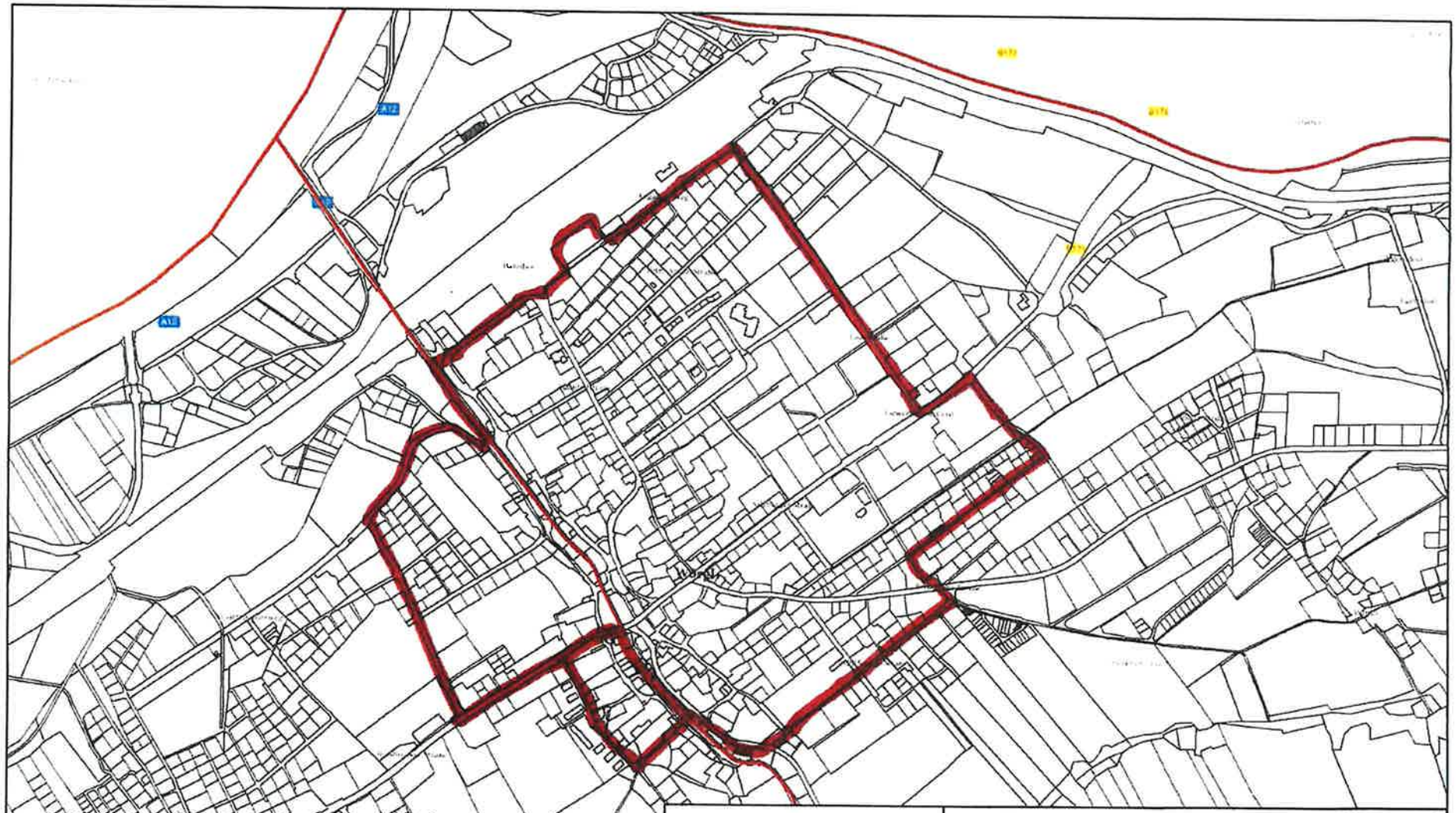

Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die der Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit.
© BEV

Lageplan

Stadtgemeinde Wörgl
Bahnhofstraße 15, 6300 Wörgl
Telefon: +43 5332 78 26 0
E-Mail: stadtamt@stadt.woergl.at

N

Erstellt für Maßstab 1:10.000
Erstellungsdatum 12.04.2021

0 250Meter

1B

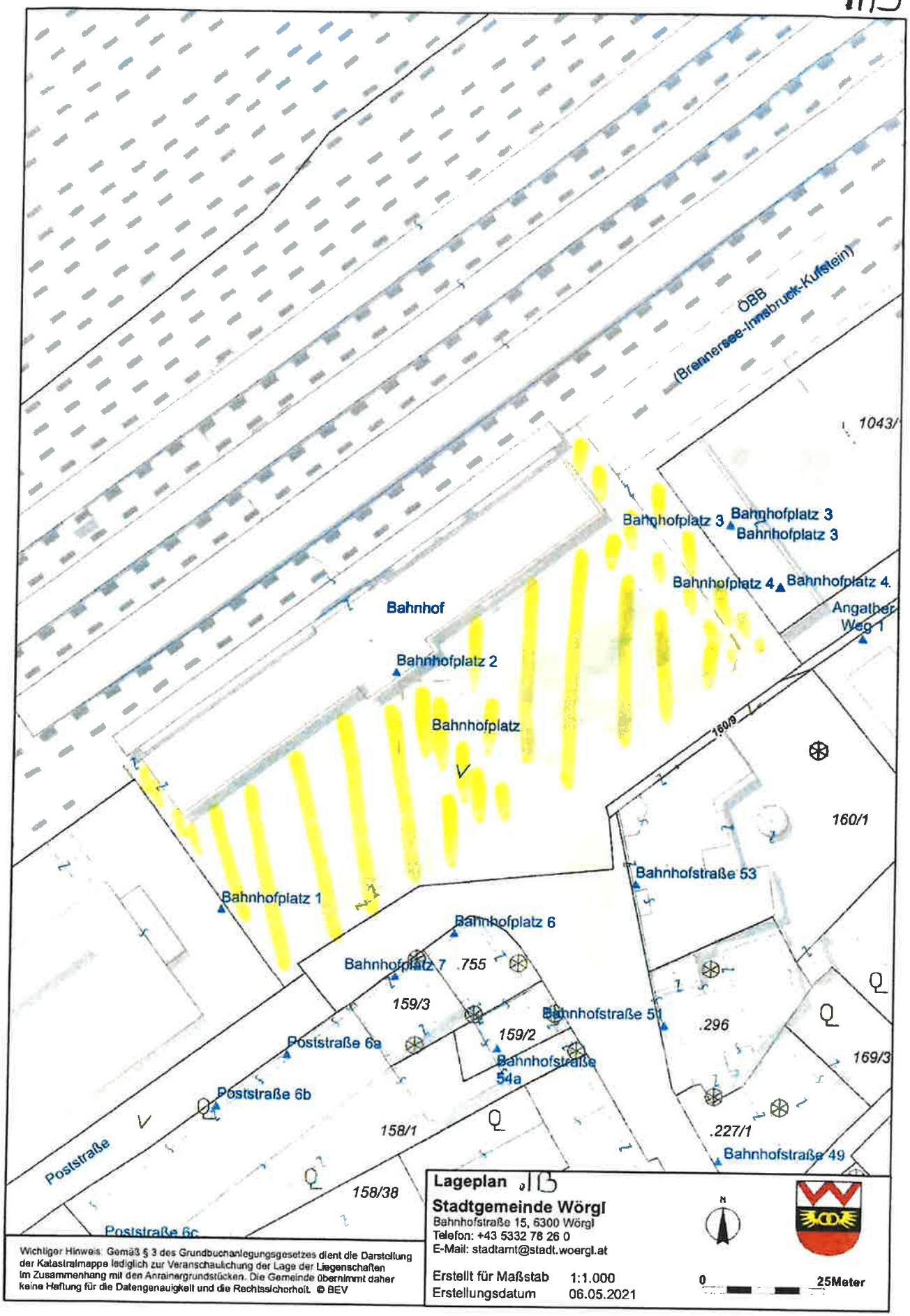

Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit. © BEV

Lageplan 1B

Stadtgemeinde Wörgl
Bahnhofstraße 15, 6300 Wörgl
Telefon: +43 5332 78 26 0
E-Mail: stadtamt@stadt.woergl.at

Erstellt für Maßstab 1:1.000
Erstellungsdatum 06.05.2021

N

0 25Meter